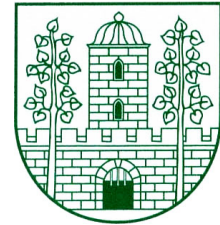


# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



## Beschlussvorlage

**BV-2024-093**

öffentlich

### Zuständigkeit Wohngeldstelle Finsterwalde

Einreicher: Freie Wähler Finsterwalde-Fraktion	22.08.2024
Amt / Aktenzeichen: Freie Wähler Finsterwalde-Fraktion	Bearbeiter: Herr Zierenberg

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
12.09.2024	Hauptausschuss				
25.09.2024	Stadtverordnetenversammlung				

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, unverzüglich einen Antrag auf Übernahme der Aufgaben der Wohngeldstelle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohngeldgesetzes und des Wohngeldsondergesetzes im Land Brandenburg beim MIL zu stellen. Die Stadtverordnetenversammlung ist über eine Entscheidung zeitnah zu unterrichten.

### Sachverhalt

Der Prüfbericht des RPA vom 28.05.2024 wurde der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2024 zur Verfügung gestellt. Ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Wohngeldgesetzes (WoGG) wurde das Verwaltungshandeln in den Jahren 2021 und 2022 untersucht. Schwerpunkte waren die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und internen Verfahren, die Prozessqualität und die Ablauforganisation von der Antragstellung über die Bescheiderteilung bis hin zum Forderungsmanagement und der Rückforderung gezahlter Leistungen.

Im Prüfbericht wird zur aktuellen Situation der Wohngeldstelle in Finsterwalde festgestellt:

- Der aktuell praktizierte Zustand ist nicht rechtmäßig, da eine Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohngeldgesetzes und des Wohngeldsondergesetzes im Land Brandenburg bei der Stadt Finsterwalde nicht gegeben ist. Die Stadt erfüllt die Aufgabe unzuständiger Weise.
- Die Verordnung sieht vor, dass Ämtern und amtsfreien Gemeinden unter 20.000 Einwohnern die Zuständigkeit auf ihren Antrag und nach Prüfung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (jetzt: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - MIL) übertragen werden kann. Das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ist notwendig. Einen entsprechenden Antrag hat die Stadt Finsterwalde bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gestellt.
- Strittig erwies sich, dass die Stadt Finsterwalde bestrebt war, die Beratung / Bearbeitung vor Ort und den Personalübergang an den LK EE zu sichern. Diese Forderungen war der LK EE nicht bereit zu erfüllen. Dazu war er auch berechtigt, da ihm die Zuständigkeit nach der Verordnung unmittelbar zukommt, kann er über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Gesetze selbst entscheiden. Da eine

Aufgabenübertragung im engeren Sinne (durch Gesetz, Rechtsgeschäft oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung) hier nicht gegeben ist, hat die Stadt Finsterwalde keinen Rechtsanspruch, die Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung zu definieren.

Offensichtlich konnten bisherige Bemühungen zur Klärung der Zuständigkeit bzw. zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Zudem strebt die Stadt Finsterwalde laut Prüfbericht die Aufgabenübertragung an den Landkreis an.

In Finsterwalde wird derzeit der überwiegende Teil der Wohngeldanträge im Elbe-Elster-Kreis bearbeitet. Es wurde angegeben, dass monatlich 189 Besucher die Wohngeldstelle in Finsterwalde aufsuchen, was bei den aktuellen Öffnungszeiten etwa 24 Besucher pro Tag bedeutet. Auf Anfrage der Freien Wähler Fraktion, warum bisher kein Antrag auf Übernahme der Aufgaben gestellt wurde, hat die Stadtverwaltung nicht direkt geantwortet, sondern auf die jahrelange Kommunikation mit den verschiedenen Stellen verwiesen. Auch auf wiederholte Anfragen zu den entstehenden Kosten konnten vonseiten der Stadt keine nachvollziehbaren Aussagen gemacht werden. Es wurde lediglich angegeben, dass sich „die Kosten und Erstattungen im unteren sechsstelligen Bereich“ bewegen. Mögliche finanzielle Auswirkungen können deshalb in dieser Beschlussvorlage nicht angegeben werden.